

# **BGer 4P.250/1999 vom 11. April 2000**

Bundesgericht, 2000-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.250\\_1999](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.250_1999)

FR: TF 4P.250/1999 du 11 avril 2000

IT: TF 4P.250/1999 del 11 aprile 2000

## **Regeste**

Zivilprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2000 ist die revidierte Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft getreten. Da das Urteil des Obergerichts noch vorher ergangen und im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren zu prüfen ist, ob sich der angefochtene Entscheid im Zeitpunkt seiner Fällung als verfassungskonform erweist, sind im vorliegenden Fall die Bestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wie sie bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft stand (nachfolgend aBV), anzuwenden.

### **E. 2**

a) Bereits im Verfahren vor erster Instanz bestritt der Beschwerdeführer die Aktivlegitimation des Beschwerdegegners und machte geltend, Partei der fraglichen "Dienstleistungsvereinbarung" sei die Erbengemeinschaft Dürckheim. Der Beschwerdegegner legte hierauf zusammen mit der Replik prozessual rechtzeitig eine Abtretungserklärung ins Recht, wonach ihm die Erbengemeinschaft Dürckheim, bestehend aus dem Beschwerdegegner selbst und seiner Schwester, sämtliche ihr zustehenden Rechte gegen den Beschwerdeführer, insbesondere aber die Restforderung von DM 323'000.-- zediere. In der Duplik wandte der Beschwerdeführer hiergegen ein, der Beschwerdegegner habe keine Erbenbescheinigung vorgelegt und damit die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft Dürckheim nicht nachgewiesen. Dennoch erachtete das Kantonsgericht es als erstellt, dass die Erbengemeinschaft nur aus dem Beschwerdegegner und dessen Schwester bestehe. Der Beschwerdeführer habe keine weiteren Erben genannt und damit die Darstellung des Beschwerdegegners nicht substantiiert bestritten. b) Im kantonalen Berufungsverfahren stellte sich der Beschwerdegegner erstmals auf den Standpunkt, bei der "Dürckheim Erbengemeinschaft" handle es sich nicht um eine Erbengemeinschaft im zivilrechtlichen Sinne, sondern um eine bürgerliche Gemeinschaft im Sinne des deutschen BGB, welche der einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR entspreche. Zum Nachweis der Zusammensetzung dieser Gemeinschaft reichte er eine Bescheinigung des Finanzamtes Bayern ein. Das Obergericht hielt im angefochtenen Urteil indessen fest, welche Rechtsform die fragliche Gemeinschaft habe, sei letztlich unerheblich, sofern deren Mitglieder ihren Anspruch an den Beschwerdegegner rechtsgültig abgetreten hätten. Das neu eingebrachte Beweismittel wies es unter Hinweis auf das Novenverbot gemäss § 205 ZPO /ZG aus dem Recht. Es hielt aber dennoch dafür, der bloss formale Hinweis des Beschwerdeführers, es fehle eine amtliche Bescheinigung bezüglich Zusammensetzung der Erbengemeinschaft, genüge nicht, um die Überzeugung des Gerichts umzustossen, dass die Erbengemeinschaft

nur aus dem Beschwerdegegner und seiner Schwester bestehe. In den gesamten Akten finde sich kein Hinweis darauf, dass noch andere Personen der "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" angehören könnten. Ferner seien auch in der zunächst beim Landgericht Aachen eingereichten Klage der Beschwerdegegner und seine Schwester als Kläger genannt worden.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht eine Verletzung von Art. 4 aBV vor. Er macht zunächst geltend, der Beschwerdegegner bringe im kantonalen Rechtsmittelverfahren neu vor, Anspruchsberechtigte aus der "Dienstleistungsvereinbarung" sei eine bürgerliche Gemeinschaft und nicht eine Gemeinschaft im Sinne des Erbrechts. Das Obergericht habe jedoch willkürlich ausser Acht gelassen, dass sich der Beschwerdegegner nur die Ansprüche der Erbengemeinschaft, nicht auch der angeblichen bürgerlichen Gemeinschaft habe abtreten lassen. Die Parteien stimmen darin überein, dass der vom Beschwerdegegner eingeklagte Anspruch jedenfalls ursprünglich nicht ihm alleine zustand, sondern einer als "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" bezeichneten Personenmehrheit. Ob es sich dabei um eine Erbengemeinschaft im Sinne des Erbrechts oder um eine bürgerliche Gemeinschaft im Sinne des deutschen BGB handelt, ist, wie das Obergericht zu Recht festgehalten hat, für die Frage der Aktivlegitimation im vorliegenden Fall nicht von Belang. Der Beschwerdegegner hat sich zur Rechtsform der "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" zwar erstmals im kantonalen Berufungsverfahren ausdrücklich geäußert. Namentlich geht aus der Abtretungserklärung nicht hervor, ob es sich bei der Zedentin um eine erbrechtliche oder bürgerliche Gemeinschaft handle. Das ändert jedoch nichts daran, dass es nach der klägerischen Darstellung stets ein und dieselbe Gemeinschaft war, welche als Partei der "Dienstleistungsvereinbarung" zu betrachten ist und ihre Ansprüche dem Beschwerdegegner abgetreten hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war somit nie von zwei verschiedenen Gemeinschaften - einer erbrechtlichen und einer bürgerlichen - die Rede. Der Vorwurf, das Obergericht habe willkürlich missachtet, dass dem Beschwerdegegner nur die Ansprüche der Erbengemeinschaft, nicht aber der bürgerlichen Gemeinschaft abgetreten worden seien, zielt mithin an der Sache vorbei.

### **E. 4**

Weiter rügt der Beschwerdeführer, das Obergericht sei willkürlich davon ausgegangen, die "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" bestehe einzig aus dem Beschwerdegegner und dessen Schwester. a) Zu Recht hat das Obergericht die rechtliche Qualifikation der "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" - bei der es sich unbestrittenermassen um eine Gemeinschaft deutschen Rechts handelt - offen gelassen und als entscheidend erachtet, dass deren Mitglieder gesamthaft ihren Anspruch an den Beschwerdegegner rechtsgültig abgetreten haben. Die Mitglieder sowohl einer Erbengemeinschaft nach §§ 2032 ff. BGB als auch einer Gemeinschaft im Sinne von §§ 741 ff. BGB können das gemeinsame Recht gegenüber Dritten in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben (vgl. § 2038 Abs. 1 BGB und Palandt/ - Edenhofer, Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Aufl., München 1999, Rz 1 zu § 2038 BGB, sowie § 747 zweiter Satz BGB und Palandt/Sprau, a.a.O., Rz 4 zu § 747 BGB). Der Beschwerdegegner stützt seine Aktivlegitimation auf eine Abtretungserklärung der "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim", welche als Zedenten lediglich den Beschwerdegegner selbst sowie dessen Schwester aufführt. Umstritten ist, ob die betreffende Gemeinschaft allein aus diesen oder noch aus anderen Mitgliedern besteht.

b) Das Obergericht hat im angefochtenen Urteil erwo- gen, es könne nicht Sache des Beschwerdeführers sein, die Zusammensetzung der "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" he- rauszufinden. Auch habe der Beschwerdeführer die entsprechen- de Behauptung des Beschwerdegegners rechtzeitig bestritten. Dennoch habe das erstinstanzliche Gericht die Darstellung des Beschwerdegegners aufgrund einer Würdigung der gesamten Ak- tenlage zu Recht für glaubwürdig erachtet: Der bloss formale Hinweis des Beschwerdeführers, dass eine amtliche Bescheini- gung bezüglich der Zusammensetzung der Gemeinschaft fehle, reiche nicht aus, um die Überzeugung des Obergerichts umzu- stossen, wonach neben dem Beschwerdegegner und seiner Schwes- ter keine weiteren Personen der "Erbengemeinschaft Graf Dürckheim" angehörten. In den gesamten Akten finde sich kein Hinweis auf weitere Mitglieder, und auch die Klage vor dem Landgericht Aachen sei einzig von dem Beschwerdegegner und seiner Schwester eingereicht worden. Dieser Schluss des Obergerichts beruht auf Beweiswürdigung und kann im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde auf Willkür hin überprüft werden. c) Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere als die vom kantonalen Ge- richt gewählte Lösung ebenfalls vertretbar oder gar vorzuzie- hen wäre. Willkürlich ist ein Entscheid vielmehr erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, insbesondere mit der tat- sächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 122 III 130 E. 2a S. 131 ; 122 I 61 E. 3a S. 66 f., je mit Hinweisen). Geht es um Beweiswürdigung, ist überdies zu beachten, dass dem Sachgericht darin nach konstanter Recht- sprechung ein weiter Ermessensspielraum zukommt (BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Das Bundesgericht greift nur ein, wenn das kantonale Gericht sein Ermessen missbraucht hat, namentlich zu völlig unhaltbaren Schlüssen gelangt ist ( BGE 101 Ia 298 E. 5 S. 306; 98 Ia 140 E. 3a S. 142, mit Hinweisen), erhebli- che Beweise übersehen oder willkürlich nicht berücksichtigt hat ( BGE 118 Ia 28 E. 1b S. 30; 112 Ia 369 E. 3 S. 371; 100 Ia 119 E. 127). Dabei rechtfertigt sich die Aufhebung eines Entscheides nur, wenn er nicht nur in einzelnen Punkten der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 122 I 61 E. 3a S. 67; 122 III 130 E. 2a S. 131, je mit Hinwei- sen). d) Was der Beschwerdeführer gegen die Erwägungen des Obergerichts einwendet, vermag eine willkürliche Beweiswürdi- gung nicht aufzuzeigen. Wohl kann im Umstand allein, dass der Beschwerdegegner und seine Schwester bereits vor dem Landge- richt Aachen als Kläger aufgetreten waren, noch kein Nachweis für die Aktivlegitimation im vorliegenden Verfahren erblickt werden, zumal das dortige Gericht auf die Klage mangels ört- licher Zuständigkeit gar nicht eingetreten war. Hingegen lassen es die Gesamtheit der Akten und die übrigen Umstände als zumindest wahrscheinlich erscheinen, dass der fraglichen Gemeinschaft kein Dritter angehörte: Zunächst ist festzuhal- ten, dass es sich dabei nicht um eine Erbengemeinschaft zu handeln braucht. Vielmehr geht es um die ursprüngliche Rechtszuständigkeit an einem Darlehen, das von einzelnen Gesellschaftern der PHE KG gewährt worden war und nach dem Verkauf der PHE-Gruppe - simuliert als Dienstleistungsverein- barung - wieder zurückgeführt werden sollte. Da es sich um ein Gesellschafterdarlehen handelt, kämen als zusätzliche Darlehensgeber allenfalls andere Anteilseigner in Frage. Der Beschwerdeführer macht indessen nicht geltend, dass sich un- ter den übrigen Gesellschaftern, die in dem von einem deut- schen Notar verurkundeten Kaufvertrag aufgeführt worden sind, weitere Darlehensgeber befinden. Hinzu kommt, dass zwei Raten des Gesamtbetrages von DM 935'000.-- auf das Konto "Graf Dürckheim Erben" bezahlt wurden, ohne dass der Beschwerdefüh- rer irgendwelche Zweifel an der

Berechtigung des Kontoinhabers geäußert hätte. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls nicht willkürlich, wenn das Obergericht den bloßen Hinweis des Beschwerdeführers auf das Fehlen eines Erbscheins als ungenügend erachtete, um die im Beweisverfahren gewonnene Überzeugung umzustossen, als Darlehensgeber seien ursprünglich einzig der Beschwerdegegner und seine Schwester aufgetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.